

IED – Strengere Anforderungen an Industrieanlagen

(IED: Abkürzung für *Industrial Emissions Directive* bzw. *Industrieemissions-Richtlinie*)

Der Immissionsschutz ist Bestandteil des Umweltschutzes. Er ist – in einem bestimmten rechtlichen Rahmen – die Grundlage für den Schutz der Nachbarschaft von z. B. industriellen Anlagen vor unzumutbaren, schädlichen Einwirkungen, die sich über den Luftweg ausbreiten.

Die soeben erwähnten Anlagen gibt es in vielfältiger Art und Größe. Hiervon hängt ab, welche Anforderungen an die einzelne Anlage im jeweiligen Genehmigungsverfahren und im laufenden Betrieb gestellt werden.

Grundlegend wird zunächst unterschieden, ob die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach Baurecht oder nach Immissionsschutzrecht zu genehmigen ist. Letzterer Fall stellt höhere bzw. umfangreichere Anforderungen an die Anlage und an das zu durchlaufende Genehmigungsverfahren. Beispielsweise muss (ab einer bestimmten Anlagengröße) die Öffentlichkeit nicht nur über das Vorhaben informiert, sondern in das Verfahren unmittelbar mit einbezogen werden.

Seit 2013 werden zusätzlich die sogenannten *IED-Anlagen* von den übrigen Anlagen abgegrenzt. An diese *Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie* (Richtlinie der EU) werden nicht nur im Genehmigungsverfahren höhere rechtliche Anforderungen gestellt:

- Neu ist beispielsweise, dass IED-Anlagen grundsätzlich nach Maßgabe der sogenannten *besten verfügbaren Techniken* (kurz: BVT) errichtet und betrieben werden müssen. Das sind auf EU-Ebene festgelegte technische Standards.
- Völlig neu ist auch der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengeländes. Ob die Pflicht zur Erstellung eines solchen *Ausgangszustandsberichts* (kurz: AZB) besteht, wird in der Regel im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens geklärt. Der anfänglich dokumentierte Zustand von Boden und Grundwasser wird bei der Stilllegung der Anlage mit dem dann herrschenden Status verglichen. Hat sich dieser (anlagenbedingt) verschlechtert, kann der Betreiber verpflichtet sein, den Ausgangszustand wiederherzustellen.
- Eine weitere Neuerung ist die regelmäßige *Information der Öffentlichkeit* über den laufenden Anlagenbetrieb durch die Behörde. Die Berichte über die Anlagen-Kontrollen sind im Internet öffentlich zugänglich.
- Ebenfalls neu ist die dauerhafte Einstellung des zuletzt erteilten Genehmigungsbescheids im Internet.

Eine Übersicht der IED-Anlagen im Landkreis Meißen finden Sie auf unserer Internetseite www.kreis-meissen.org unter: „Landratsamt“ → „Kreisumweltamt“ → „Untere Immissionsschutzbehörde“ → „Veröffentlichungen nach § 52a Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 8a BImSchG“. Durch Mausklick auf das „X“ in der letzten bzw. vorletzten Spalte der Tabelle können Sie den Bescheid der zuletzt erteilten Genehmigung und die Kurzberichte der erfolgten Kontrollen einsehen.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Immissionsschutz im Kreisumweltamt des Landkreises Meißen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der oben genannten Internetseite unter der Überschrift „Untere Immissionsschutzbehörde“.